

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 13.

Weimar.

19. Mai 1904.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betreffend Anordnung von Trauerwechsen infolge Hinscheidens Ihrer Königlichen Hoheit der verewitweten Frau Erbgrößerherzogin, Seite 12.

Ministerialbekanntmachung.

[47] Für die infolge des tiefchmerzlichen Hinscheidens Ihrer Königlichen Hoheit der verewitweten Frau Erbgrößerherzogin anzulegende Trauer wird unbeschadet der für den Größerherzoglichen Hof von dem Größerherzoglichen Hofmarschallamt zu erlassenden Trauerankunft und unbeschadet dessen, was Größerherzogliche Untertanen in dieser Hinsicht aus eigenem Antrieb tun mögen, hierdurch folgendes angeordnet:

- I. Alle öffentlichen Lustbarkeiten, Aufführungen, Schaustellungen und Musik, mit Ausnahme von Kirchenmusik, sind von heute bis zum Tage der Beisetzung der irdischen Überreste Ihrer Königlichen Hoheit, Sonnabend, den 21. Mai d. J. einschließlich, untersagt.
- II. Alle Größerherzoglichen Staatsdiener haben drei Wochen lang, also bis Mittwoch, den 8. Juni d. J. einschließlich, einen schwarzen Flor um den linken Oberarm und den Hut zu tragen.
- III. Das Größerherzogliche Staatsministerium, die kollegialisch organisierten Staatsbehörden und die Bezirksdirektoren haben zu allen Ausfertigungen, die Landesuniversität Jena, das Oberlandesgericht und der Oberstaatsanwalt dafelbst, das Landgericht und die Staatsanwaltschaft zu Gera, sowie der